



Gebührenordnung

Aufgrund des § 16 Abs. 4 der Satzung der Zahnärztekammer Bremen in der Fassung vom 10. Mai 2004 (Brem.ABl. S. 619), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Dezember 2020 (Brem.ABl. S. 895), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 3. Dezember 2024 folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Zahnärztekammer Bremen erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Schulden mehrere Personen eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Durchführung der Tätigkeit oder der Nutzung der Einrichtung, spätestens jedoch mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebühren und Auslagen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserteilung zu entrichten.

§ 5 Mahnung

Gebühren, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

§ 6 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 7 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Bekanntgabe erfolgt im KammerXpress.

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung

lfd. Nr.	Bereich	Gebühr	Euro
1.	Zahnärztliche Weiterbildung	Prüfung „Kieferorthopädie“	1.150,00
		Prüfung „Oralchirurgie“	1.150,00
		Wiederholungsprüfung	1.150,00
		formlose Gebietsbezeichnung	150,00
		Ermächtigung/Verlängerung der Ermächtigung zur Weiterbildung	500,00
		Ablehnung eines Antrages auf Ermächtigung/Ablehnung einer Verlängerung der Ermächtigung	110,00
2.	Gleichwertigkeitsprüfung	schriftliche Prüfung	1000,00
		mündliche Prüfung	1000,00
		praktische Prüfung	1500,00
		Prüfung der Sprachkenntnisse	500,00
3.	Zahnärztliche Stelle (Röntgen)	Prüfung innerhalb der gesetzlichen Prüfungsfristen je Gerät und Prüfung	
		a) für digitale und analoge Geräte	130,00
		b) für DVT	200,00
		Je Wiederholungsprüfung (außer DVT), sofern der Grund vom jeweiligen Kammerangehörigen zu vertreten ist	150,00
		Je Wiederholungsprüfung für DVT- Gerät, sofern der Grund vom jeweiligen Kammerangehörigen zu vertreten ist	200,00
		Röntgenmappe ab dem zweiten Mal unvollständig eingereicht, je unvollständige Einreichung	25,00
4.	BuS-Dienst/ MPG	a) Betreuung für 3-Jahres-Zeiträume ab 01.01.2019 (jährliche Abbuchung von 115,00 Euro)	345,00
		b) Praxisbegehung je Einsatz durch Hygienebeauftragten	250,00

5.	e-pms/QM	a) e-pms-Software Lizenz ab 01.01.2020 für einen 2-Jahres-Zeitraum b) Jährliche Gebühr für Updates der e-pms-Software nach dem 2-Jahres-Zeitraum	320,00 110,00
6.	Ausbildung ZFA	a) Prüfung und Eintragung in das Verzeichnis b) Wechsel in ein anderes Ausbildungsverhältnis c) Zwischenprüfung d) Abschlussprüfung e) Wiederholung der Abschlussprüfung f) nicht fristgerechte Einreichung der Prüfungsunterlagen	45,00 45,00 100,00 180,00 180,00 20,00
7.	Schlichtung	a) Zahnarzt - Patient jede Partei b) Verfahrenskosten Zahnarzt c) Zahnarzt ./.. Zahnarzt d) Auszubildender ./.. Ausbilder	500,00 800,00 0,00 0,00
8.	Praxisbewertung	Innerhalb des Landes Bremen (Außerhalb des Landes Bremen nach Aufwand) Praxiswert <ul style="list-style-type: none"> • bis 250.000,00 € • 250.001,00 – 500.000,00 € • ab 500.001,00 € 	2.500,00 1% vom ermittelten Praxiswert 5.000,00
9.	Besonderer Aufwand, Auslagen	a) Nicht-Erfüllung der Berufspflichten nach erfolgter vergeblicher Anmahnung b) 1. Mahnung c) 2. Mahnung d) Für alle übrigen, hier nicht spezifizierten Leistungen werden die Kosten nach Aufwand berechnet.	250,00 10,00 25,00

Gebühren für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Raummieten etc. werden nach Aufwand berechnet. Dabei sind die Gebühren für die Fortbildungsprüfungen bereits in den Teilnehmergebühren enthalten, soweit nicht gesondert ausgewiesen.

Ausgefertigt, Bremen, den 3. Dezember 2024



Maria Schletter
Präsidentin